

**Berufung von Beamten zu ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten**

1. Für die Berufung von Beamten zu ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten gilt ab sofort Folgendes:

1. Die Berufung von Beamten zu ehrenamtlichen Richtern aus dem Kreis der Versicherten erfolgt, wenn

- eine Mitgliedschaft in der **gesetzlichen Rentenversicherung** besteht und
- früher entrichtete Beiträge nicht erstattet wurden und
- sich daraus eine aktuelle Rentenanwartschaft aus eigener Versicherung ergibt oder
- eine Rente aus eigener Versicherung von der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird

oder

- sie freiwilliges Mitglied in der **gesetzlichen Krankenversicherung** sind

oder

- eine **gesetzliche Unfallrente** beziehen.